

lichen Gruppenarbeiten müssen die jeweiligen Leistungen der einzelnen Kandidaten/Kandidatinnen erkennbar sein und eigenständig bewertet werden können.

(2) Mündliche Prüfungsleistungen umfassen Referate und Einzelprüfungen.

(3) In besonderen Fällen können auch andere Formen der Leistungskontrolle festgelegt werden.

(4) Die Prüfungsanforderungen müssen so gewählt werden, dass die zur Bearbeitung vorgesehene Zeit eingehalten werden kann.

§ 33 Master-Arbeit

Die Bearbeitungszeit der Master-Arbeit beträgt 17 Wochen (22 CP) im erweiterten Hauptfach Kunstgeschichte des 2-Fächer-Master-Studiengangs. Thema und Aufgabenstellung müssen es ermöglichen, dass die zur Bearbeitung vorgesehene Zeit eingehalten werden kann.

Anlage 2

– Fachspezifische Bestimmungen für das Nebenfach Kunstgeschichte im 2-Fächer-Master-Studiengang zur Prüfungsordnung der Philosophischen Fakultäten der Universität des Saarlandes für Master-Studiengänge vom 19. März 2009

Vom 4. Februar 2010

Die vorliegenden fachspezifischen Bestimmungen gelten für das Nebenfach Kunstgeschichte im 2-Fächer-Master-Studiengang.

§ 29 Grundsätze

Die Durchführung der Prüfungen des Nebenfachs Kunstgeschichte fällt in die Zuständigkeit des gemeinsamen Prüfungsausschusses der Philosophischen Fakultäten für Master-Studiengänge.

§ 30 Zugangsvoraussetzungen

(1) Der Zugang zum Master-Studium setzt einen Bachelor-Abschluss oder äquivalenten Hochschulabschluss in Bildwissenschaften, Kunstgeschichte oder in einem verwandten Studiengang voraus (vgl. § 18 Abs. 1 des allgemeinen Teils der Prüfungsordnung).

(2) Für das Fachstudium werden gemäß § 18 Abs. 3 des allgemeinen Teils der Prüfungsordnung die folgenden inhaltlichen Qualifikationen vorausgesetzt:

- englische Sprachkenntnisse auf fortgeschrittenem Niveau, nachgewiesen durch Schulzeugnisse (mindestens fünfjähriger Unterricht mit mindestens ausreichenden Leistungen) oder ein Äquivalent,
- Kenntnisse in einer weiteren modernen Fremdsprache, nachgewiesen durch Schulzeugnisse (mindestens dreijähriger Unterricht mit mindestens ausreichenden Leistungen) oder ein Äquivalent.

Der/Die Studierende kann vorläufig unter der Bedingung zugelassen werden, dass die festgestellten fehlenden Inhalte bis zum Abschluss des zweiten Fachsemesters nachgeholt werden.

§ 31

Struktur des Studiums und Studienaufwand

- (1) Das Studium des Nebenfachs im 2-Fächer-Master-Studiengang umfasst 27 CP.
- (2) Das Studium des erweiterten Master-Hauptfachs gliedert sich in zwei Studienabschnitte:
1. die Grundlagenphase, in der zwei der drei Module „Kunstgeschichte des Mittelalters“, „Kunstgeschichte der frühen Neuzeit“ und „Kunstgeschichte der Moderne“ absolviert werden; und
 2. die Profilierungsphase, die aus dem Modul „Erweiterte Kompetenzen“ besteht.

§ 32

Art und Umfang der Teilprüfungen

- (1) Schriftliche Prüfungsleistungen umfassen Klausuren, Hausarbeiten, Projektarbeiten, Praktikumsberichte oder Stundenprotokolle. Bei schriftlichen Gruppenarbeiten müssen die jeweiligen Leistungen der einzelnen Kandidaten/Kandidatinnen erkennbar sein und eigenständig bewertet werden können.
- (2) Mündliche Prüfungsleistungen umfassen Referate und Einzelprüfungen.
- (3) In besonderen Fällen können auch andere Formen der Leistungskontrolle festgelegt werden.
- (4) Die Prüfungsanforderungen müssen so gewählt werden, dass die zur Bearbeitung vorgesehene Zeit eingehalten werden kann.

Anlage 2

– Fachspezifische Bestimmungen für den Kernbereich-Master-Studiengang Philosophie zur Prüfungsordnung der Philosophischen Fakultäten der Universität des Saarlandes für Master-Studiengänge vom 19. März 2009 (Dienstbl. S. 572)

Vom 4. Februar 2010

Die vorliegenden fachspezifischen Bestimmungen gelten für den Kernbereich-Master-Studiengang Philosophie.

§ 29

Grundsätze

- (1) Die Philosophische Fakultät 3 der Universität des Saarlandes verleiht auf Grund der in dieser Prüfungsordnung geregelten Prüfungsverfahren bei einem erfolgreichen Studium des Kernbereich-Master-Studiengangs Philosophie den Grad des Master of Arts (M.A.).
- (2) Der Masterstudiengang Philosophie ist primär forschungsorientiert. Die Studierenden vertiefen und erweitern im Masterstudiengang ihre philosophischen Kenntnisse und Fertigkeiten, dabei werden sie an die aktuellen Forschungsthemen und -methoden des Fachs herangeführt. Die erworbenen Kenntnisse und Fertigkeiten werden mit dem Masterabschluss nachgewiesen. Der Studienabschluss wird durch ein Zeugnis bescheinigt, wenn alle Studien- und Prüfungsleistungen nach Maßgabe dieser Ordnung erbracht sind.
- (3) Die Durchführung der Prüfungen des Kernbereich-Studiengangs Philosophie fällt in die Zuständigkeit des gemeinsamen Prüfungsausschusses der Philosophischen Fakultäten für Master-Studiengänge.

§ 30

Zugangsvoraussetzungen

- (1) Der Zugang zum Master-Studium setzt einen Bachelor-Abschluss oder äquivalenten Hochschulabschluss in Philosophie (Haupt- oder Nebenfach) oder in einem verwandten Studiengang (vgl. § 18 Abs. 1 des allgemeinen Teils der Prüfungsordnung) oder einen solchen Studienabschluss eines anderen Fachs bei angemessenen Vorkenntnissen in Philosophie voraus. Ferner setzt er die besondere Eignung zum Master-Studium voraus. Diese wird in der Regel festgestellt anhand (a) der in der bisherigen akademi-